

ANHANG A

Anti-Doping Vereinbarung

1 Präambel

Der DKV hat sich in seiner Satzung und seinen Anti-Doping-Bestimmungen zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA sowie der ICF. Zuletzt wurden die DKV-Anti-Doping-Bestimmungen durch Beschluss des DKV-Präsidiums vom 19.12.2008 verändert und sind in der neuen Fassung am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie DKV und ICF angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DKV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

3. Doping

3.1 Der Athlet erkennt im Einklang mit dem DKV die Artikel des WADA- und NADA -Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Bestimmungen des DKV und der ICF, in der jeweils gültigen Fassung an. Der Inhalt der jeweils gültigen Fassung der DKV-Anti-Doping-Bestimmungen kann auf der Homepage des DKV unter www.kanu.de oder der Geschäftsstelle des Deutschen Kanu-Verbandes eingesehen werden oder wird dem Athleten auf Wunsch übersandt.

Der Athlet und der DKV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

3.2 Der Athlet

- a) erkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür an, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA;

b) bestätigt, dass

- ihn der DKV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er sich weder in der Vergangenheit einen Vorteil durch den Einsatz verbotener Hilfsmittel gegenüber sportlichen Konkurrenten verschafft hat noch dies zukünftig versuchen wird. Auch eine aktive Beteiligung an Dopingvergehen anderer Sportler wird von ihm weder unterstützt noch wird eine solche Unterstützung zukünftig stattfinden.
- er ausdrücklich die Aktivitäten des Deutschen Kanu-Verbandes gegen Doping im Sport, die in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und der Nationalen Anti-Doping Agentur entwickelt und umgesetzt werden, unterstützt.
- er sich einverstanden erklärt, dass er für den Fall, dass er wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes oder den NADA -Code vom zuständigen Schiedsgericht verurteilt wird, neben der Erstattung aller angefallenen Kosten zusätzlich eine Vertragsstrafe an den Deutschen Kanu-Verband entrichten wird. Diese Vertragsstrafe kann bis zu 10.000,- Euro betragen. Die konkrete Höhe wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls von der DKV – Anti-Doping-Kammer festgelegt.
- Er vom DKV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DKV ihn in geeigneter Weise hinweisen wird.

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift Athlet/ in

bei Minderjährigen Unterschrift
des/ der Erziehungsberechtigten